

**Zeitschrift:** Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen  
**Herausgeber:** Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-  
Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere  
**Band:** 39 (1966)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Der Zivilschutz im Jahre 1965  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-561068>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der Zivilschutz im Jahre 1965

H. A. Dem abgelaufenen Jahr darf bescheinigt werden, dass in seinen zwölf Monaten auf dem Gebiete des Zivilschutzes, dem heute anerkannt wichtigen Glied unserer totalen Abwehrbereitschaft, wertvolle Arbeit geleistet wurde und die Massnahmen für den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen ein gutes Stück vorangekommen sind. Das «Mitteilungsblatt des Zivilschutzes», das Publikationsorgan des Bundesamtes für Zivilschutz, bietet allen Interessenten eine instruktive Orientierung über die Schritt für Schritt vorsichtige Aufbauarbeit. Das 1965 erschienene Heft 2 enthält nicht weniger als 15 Erlasse des Bundesamtes, darunter z. B. die wichtigen Weisungen über die vom Hydrantenetz unabhängige Löschwasserversorgung, über die Erstellung der Zivilschutzpläne, über die Richtlinien der baulichen Mindestanforderungen, über die Erstellung von Notstromversorgungseinrichtungen in Schutzräumen und die Überflutungspläne bei Talsperrenbruch. Erfreulich ist, dass auf Bundesebene, wie auch in den Kantonen und Gemeinden nach einheitlichen Richtlinien die Ausbildung aufgenommen wurde. Das Bundesamt für Zivilschutz bildet in einem Zentralkurs seine Instruktoressen aus, um dann mit den Kursen für die Ortschefs zu beginnen. Das Bundesamt hat auch die grosse Arbeit abgeschlossen, die in der Erstellung einer alle Gebiete des Zivilschutzes berührenden Materialliste lag. Die Organisation der Betriebsschutzorganisation in der Bundesverwaltung und in den konzessionierten Verkehrsbetrieben wurde durch einen Bundesratsbeschluss unter Dach gebracht.

Mit dem Amtsantritt von Herrn Walter König als Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz am 1. November 1965, hat diese für unsere Landesverteidigung so wichtige Schlüsselstelle einen Chef von Format erhalten, um beste Gewähr dafür zu bieten, dass der weitere Ausbau des Zivilschutzes, basierend auf die guten gesetzlichen Grundlagen, zielstrebig vorangetrieben wird, dabei aber jedes Hastwerk mit seinen Fehlern vermeidend. In 19 Kantonen wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Realisierung des schweizerischen Zivilschutzgesetzes und des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen erarbeitet und durch Volksabstimmung in Kraft gesetzt. Eine Enttäuschung bildete der Aargau, wo das Gesetz, dem sich auch dieser Kanton schlussendlich unterziehen muss, vom Souverän abgelehnt wurde. Es hat sich gezeigt, dass jedes Gesetzeswerk sorgfältigster Vorbereitung unter Beizug aller interessierter Kreise bedarf und es gefährlich ist, den Zivilschutz auf die leichte Schulter zu nehmen und den Segen des Volkes als selbstverständlich vorauszusetzen.

Erfreulich ist die Bilanz für die Tätigkeit des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz und seine Sektionen, der überall dort, wo die Notwendigkeit dieser Aufklärungstätigkeit von den Behörden erkannt und verständnisvoll unterstützt wird, auf breiter Basis wirken konnte und auch Erfolg erzielte. Die Thuner Zivilschutzwoche, als Musterbeispiel einer guten, eine ganze Stadt umfassende Aufklärung aufgezogen, hatte ein vielfältiges Echo, wie auch der erstmals durchgeführte Zentralkurs für die Presse- und Werbechefs der Sektionen des Schweiz. Bundes für Zivilschutz. Erfreulich war besonders die Mitarbeit der Presse aller Parteien und Fachgebiete, die verdienstvoll ihren Teil zur Zivilschutzaufklärung beitrug. Im Jahre 1965 konnten auch die Vorarbeiten für einen dritten Zivilschutz-Aufklärungsfilm abgeschlossen werden, der nun 1966 realisiert werden soll. Wenn man die Schwierigkeiten kennt, die sich in dieser Zeit der Hochkonjunktur psychologisch, personell und materiell dem Aufbau eines kriegsgenügenden Zivilschutzes in unserem Lande entgegenstellen, so darf doch gesagt werden, dass das Jahr 1965 für den schweizerischen Zivilschutz endlich ein Jahr der Konsolidierung und der ersten Fortschritte war.



Zahlreiche Ausbildungskurse im ganzen Lande sorgen dafür, dass die notwendigen Kader und die Mannschaften in ihre Aufgaben eingewiesen werden.